OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700679/3/MB/BD

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag des M B, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2020, GZ: VStV/919300309061/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.02.2019, GZ: VStV/919300031674/2019, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

فیصله

I . درخواست توظیف وکیل مدافع درمورد

شکایت علیه جریمه مورخ 19.02.2019

دایرکسیون پولیس ایالتی اوبراستراید شماره

GZ: VStV/919300031674/2019

رد شد .

II . استیناف طلبی و یا تجدید نظرعلیه این فیصله مجاز نبوده .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.02.2020, GZ: VStV/919300309061/2019, wurde über den nunmehrigen Antragsteller eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt verhängt:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04- Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 28.02.2019 um 14:15 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.10.2017 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.
Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.02.2019, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.08.2017, als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 07.02.2019 in II. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 13.10.2017 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie am 19.10.2017 in Anspruch genommen.
Die Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 21.02.2019 ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind bis dato nicht ausgereist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 17.03.2020 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2020, GZ: VStV/919300309061/2019, zur Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt.

Begründend führte der Antragsteller Folgendes aus:

- Familienleben

Zu seinen Einkommensverhältnissen geht aus dem Antrag hervor, dass der Antragsteller als Asylwerber monatlich 365 Euro von der Caritas für Menschen in Not, Flüchtlingshilfe erhalte. Er hat ein Kind, geb. x, und sei ansonsten mittellos.

3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 19.03.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Antrag des Antragstellers und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich

daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Antragsteller erhält an Barmitteln 365 Euro pro Monat von der Caritas für Menschen in Not (Flüchtlingshilfe). Er verfügt über kein Vermögen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe und dem Akt der belangten Behörde.

III.

1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit.c. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

2. Der Antragsteller hat mit Antrag vom 11.03.2019, die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwalts nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines

gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit.c. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

3.1 يخضع منح المساعدة القانونية في الإجراءات الجنائية الإدارية أمام المحكمة الإدارية لشرطين تراكميين على أساس الوضع القانوني المذكور.

يجب الموافقة على المساعدة القانونية إذا كان مقدم الطلب غير قادر على تحمل تكاليف المحامي والدفاع في مصلحة سيادة القانون (انظر ، رع ، VwGH 18.05.2016 ولا سيما الدفاع ، وكلاهما)عدم كفاية المالية وسيادة القانون 2016/04/0041).
يجب التأكد مما إذا كانت المعيشة المطلوبة ستتعرض لإذ ى إذا تحمل ممثل قانوني ، ويتم الإشارة في هذا الصدد إلى §63 (1) ZPO (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5 ؛ Eder / Martschin / Schmid ، القانون الإجرائي للمحاكم الإدارية 2]2017[VwGVG § 40 K 10f).

الدخل .(OLG Linz AnwBl 2000، 759) الدخل الضروري أكثر من الحد من الفقر ، ولكنه أقل من الدخل العادي يجب أن .(LG Wien EFSlg 79.159) الضروري أعلى من مستوى الكفاف ، ولكن قد لا يصل إلى الدخل الطبيعي M.) يسمح له مبلغ النقود الرسمي المتبقي للشخص المعيشة بطريقة متواضعة في الحياة ، والتي تأخذ في الاعتبار احتياجاته

Bydlinski in Fasching / Konecny3 II / 1 § 63 ZPO Rz 2 ، راجع أيضًا VwGH 18.05.2016 ، Ra 2016/04/0041 ، mwN).

التطبيق لا يوجد لديه الدخل.

ومع ذلك ، كما ذكر أعلاه ، من أجل التصريح بالدفاع عن محامي الدفاع ، يجب أن يتم ذلك أيضًا لصالح سيادة القانون ، لا سيما لصالح الدفاع المناسب ، وعلى أساس المادة 6)1 (و)3) .(ج (من اتفاقية حماية حقوق الإنسان والحريات الأساسية أو المادة 47 من ميثاق الحقوق الأساسية للاتحاد الأوروبي.

من المهم النظر في أهمية الجريمة وخطورة الجرم وشدة العقوبات الوشيكة كأسباب لتعيين محامي دفاع فيما يتعلق بمعيار "الدفاع المناسب ."بالإضافة إلى ذلك ، فإن تعقيد القضية مهم بشكل خاص ، مع الأخذ في الاعتبار الصعوبات ذات الطبيعة القانونية أو الواقعية (VwGH 30.6.2010 ، 2010/08/0102).
في نتائج 26.01.2001 ، 2001/02/0012 أن أسباب تعيين محام للدفاع هي VwGH علاوة على ذلك ، ذكرت صعوبات خاصة في الوضع القانوني أو الوضع القانوني ، والظروف الشخصية الخاصة للمتهم والنطاق الخاص للقضية القانونية للطرف)على سبيل المثال مقدار عقوبة وشيكة(.

3.2. Auch wenn die finanzielle Situation des Antragstellers angespannt erscheint, beruft sich der Antragsteller, wie sich aus seinen Ausführungen ergibt, auf ein nicht näher bezeichnetes Familienleben. Vorweg ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass, sollten die Schwierigkeiten aufgrund der Sprachbarriere entstehen, ein Dolmetsch beigezogen werden kann. Das vom Antragsteller angesprochene Familienleben ist aufgrund von Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Antragsteller geschildert hat. Der Antragsteller kann, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, im durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst – unter Anleitung des Gerichts – die sachdienlichen Erwägungen darlegen.

3.2 اگرحالت اقتصادی درخواست کننده دشوار

هم به نظررسد تجدید نظردرخواست کننده

طوریکه ازاظهارات وی معلوم میشود که اشاره

کرد ه که زندگی نزدیک خانوادگی نداشته و قبل برین به درخواست کننده به ان اشاره شده که اگر
مشکلات به لسان مـــــــــــوجود باشـــد یک
ترجمان توظیف خواهد شد.
توسط درخواست کننده بیان شده که زندگـــــی
فامیلی توسط تثبیت واقعیت امرقضاوت خواهد
شد درین هم اهنگی وکیل مدافع فقط میتواند واقعیت های را که درخواست کننده قبلاً توضح داده است ، باز گوئی کند. اگردرخواست کنندهشکایت را ارایه میکند ، شکایت را به محـکمه اداری ایالتی اوبراسترایخ خود بـه بخش مربوطهمحکمه ملاحظات مربوطه راغرض توجه توضیح دهد.

Die verhängte Geldstrafe stellte eine Mindeststrafe dar. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass die Höhe der verhängten Strafe die Beigabe eines Verteidigers erfordern würde. Die mittlerweile durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 10. März 2020, G 163/2019-16 ua. eingetretene Änderung der Mindeststrafe wird amtswegig berücksichtigt.

تعین کردن جریمه نقدی حد اقل از مجازات بوده
، بنابرین قابل شناخت نبوده که میزان مجازات
تعین شده مستلزم توظیف یک وکیل مدافع را کند
. درین میان اگاهی محکمه قانون اساسی مورخ
10.3.2020 شماره G 163/2019-16
ادخال تغیرات درجزای حد اقل رسماً درنظـــر گرفته شده.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren und die Fähigkeit besitzt abstrakte, rechtliche Problemfelder (Familienleben) zu erkennen.

نظر به فقره یک پراگراف 40 قانون جریان دعوی اداره محکمه ایالتی نیاز به مدافع موجود نبوده زیراکه درخواست کننده به هر صورت قادر به حمایت از حقوق خود در روند شکایت است (تحت ملاحظه مکلفیت فهماندن) و توانائی تشخیص زمینه های انتزاعی ،حـــقوقی (در زندگی خانوادگی) را دارد .

3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter